## Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß HWRM-RL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems

## Synopse der Stellungnahmen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens ("Scoping")

November 2020

Erstellt im Auftrag der

Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems





beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Betriebsstelle Meppen -

Bearbeitung durch





Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
NI	Landkreis Au- rich Amt für Bauord- nung, Planung und Naturschutz	Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz: Gegen die Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans Weser bestehen aus Sicht des Amtes für Bauordnung, Planung und Naturschutz keine Bedenken, sofern die nachgelagerten naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden. Im Landkreis Aurich könnten durch die Planungen folgende Bereiche betroffen sein:  Natura 2000 Gebiete  FFH- und Vogelschutzgebiete entlang der Nordseeküste  LSG und NSG in Ufer- und Küstennähe  wertvolle Biotope und ggf. LRT in Ufer- und Küstennähe sowie Niederungsbereiche unter NN  die Biotopverbundfunktion des ostfriesischen Gewässernetzes  Flächen mit übergeordneter Rolle/Funktion für Vorkommen von Brut- und Rastvögeln; es liegen Flächen mit landesweiter bis nationaler Bedeutung vor.  Sämtliche negativen Auswirkungen durch Maßnahmen für den Hochwasserschutz auf diese Bereiche sind auszuschließen bzw. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren.	Die verwendeten Datengrundlagen werden im Umweltbericht aufgeführt. Eine Detailbewertung ist aufgrund der fehlenden Verortung und Konkretisierung der Maßnahmen nicht möglich. Eine detaillierte Überprüfungen müssen auf muss in den nachgelagerten Verfahren erfolgen	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein
		Dort, wo möglich, könnten natürliche Gewässerverläufe wieder zugelassen/ umgestaltet werden. Ein natürlich mäandrierendes Flussbett ist sehr viel besser in der Lage, ein mögliches Hochwasserereignis aufzufangen, als ein begradigter Gewässerverlauf.	Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt durch den Maßnahmen- plan	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
		Abfallwirtschaftsbetrieb LK Aurich, Untere Bodenschutzbehörde:  Maßnahmen zum Hochwasserschutz können negative Auswirkungen auf den Boden bedingen, z. B. durch  - die Flächeninanspruchnahme beim Bau von Deichen und Dämmen,  - die Beeinflussung von Bodenfunktionen bei der temporären Überflutung in sog. Rückhaltebecken mit anschließender Sedimentablagerung beim Einstau.  Andererseits bestehen positive Effekte, wenn terrestrische Bodenareale durch Hochwasserschutzmaßnahmen vor der Überflutung geschützt werden.	Kenntnisnahme	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein
		Immissionsschutz In dem vorgelegten Maßnahmenkatalog werden prinzipiell denkbare Maßnahmen noch ohne konkreten Raum- oder Anlagenbezug dargestellt. Bei einigen Maßnahmenarten sind schädliche Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft nicht auszuschließen Es wird empfohlen, die zu erwartenden Immissionen frühzeitig, z.B. schon im Rahmen einer Variantenprüfung, zumindest überschlägig zu ermitteln und zu bewerten sowie ggfs. Strategien zu entwickeln, um möglichen Immissionskonflikten entgegenzuwirken.	Kenntnisnahme	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein
		Naturschutz Die Auflistung der diversen vorgeschlagenen Maßnahmen ist nach überschlägiger Durchsicht umfassend. In der Fläche muss daher der Hauptschwerpunkt liegen, um mit höhenlinienparalleler Bewirtschaftung, möglichst ganzjähriger Bodenbedeckung, konsequenter Kammerung von Seitengräben im Wald, Feldflur und an Verkehrswegen, Ausdeichung von Überflutungsflächen, Anlage von Flutmulden etc. die Scheitel der Hochwässer wieder zu senken.	Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt durch den Maßnahmen- plan	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
		Kampfmittel Belange nicht betroffen, solange keine Erdarbeiten ausgeführt werden. In weiten Bereichen des Stadtgebietes von Braunschweig besteht aufgrund der Bombardierungen des 2.Weltkrieges der Verdacht, dass es noch Kampfmittel im Erdboden geben könnte. Eine Gefahr für die Sicherheit besteht dann, wenn in den Erdboden eingegriffen wird. Vor dem Beginn von Erdarbeiten sind aus Sicherheitsgründen Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel zu empfehlen (Sondierungen).	Eine detaillierte Überprüfungen muss in den nachgelagerten Verfahren erfolgen		nein
NI	Landesamt für Bergbau, Ener- gie und Geologie Stilleweg 2, 30655 Hannover, Frau Möhring	aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen: Im Plangebiet könnten Erdöl- und Gashochdruckleitungen sowie diverse übertägige bergbauliche Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Aufbereitungsanlagen etc.) folgender Betreiber betroffen sein: (Auflistung von 50 Firmen) Bei den vorhandenen Leitungen und übertägigen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Bohrungen, Schlammgruben etc.) sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Um eine Überflutung der Plätze zu vermeiden ist auch hierzu ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Die beteiligten Unternehmen werden Ihnen Kartenmaterial und Sicherheitsabstände hierzu mitteilen. Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfs. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.	Die Berücksichtigung erfolgt im Planungs- und Zulassungsverfahren von konkret geplanten Maßnahmen und sind nicht Bestandteil der SUP.		nein
		Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover: Das Vorhaben kreuzt Leitungen folgender Betreiber: (Auflistung von 6 Firmen) Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Außerdem liegen die Planungsgebiete im Beeinflussungsbereich folgender Betriebe: (Auflistung von 3 Firmen) Wir bitten Sie, sich mit den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Die Berücksichtigung erfolgt im Planungs- und Zulassungsverfahren von konkret geplanten Maßnahmen und sind nicht Bestandteil der SUP.		nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
		Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz: Die Ausführungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und zur Minderung der Flächenversiegelung werden befürwortet. Wir empfehlen, den Wirkfaktor Bodenversiegelung in den Unterlagen (z. B. Tabelle 5.2 in der Unterlage Vorschlag für Untersuchungsrahmen FGG Weser) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umweltziele auch bei der "Sicherung oder Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen" sowie der "Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung" mit einer negativen Wirkung zu bewerten, da abhängig vom Versiegelungsgrad ein teilweiser oder vollständiger Verlust von Bodenfunktionen eintritt.	Bei der zitierten Tabelle handelt es sich um die ebenfalls in Scoping-Unterlage von 2013 verwendeten Tabelle. Die Einstufung der dort dargestellten Maßnahmentyp-Nr. 315 wurde im Zuge der Bearbeitung bzw. Erstellung der SUP im letzten Bewirtschaftungszyklus entsprechend angepasst.		nein
		Wir empfehlen bei den Planungen der Maßnahmen zudem die Berücksichtigung der Auswertungskarten zu den Wasserspeicherkapazitäten der Böden. Diese sind auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2aOf2bJR einsehbar.	Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm bzw. im Hochwasserrisikomanagementplan räumlich nicht konkret verortet. Zudem liegen diese Informationen nicht für alle Bundesländer gleichermaßen vor. Eine Berücksichtigung kann im Planungs- und Zulassungsverfahren von konkret geplanten Maßnahmen erfolgen und ist nicht Bestandteil der SUP.	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein
		Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft: Im Bereich der betroffenen Flussgebietseinheiten liegen Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung für verschiedene Rohstoffe. In diesen Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau verhindern und erschweren. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten & Publikationen – NIBIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg. niedersachsen.de - Karten, Daten & Publikationen – NIBIS KARTENSERVER - Web Map Services) eingesehen werden.	Über das Umweltziel "Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten" erfolgt eine Berücksichtigung dieses Belanges bei der Bewertung der Maßnahmen.  Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm bzw. im Hochwasserrisikomanagementplan räumlich nicht konkret verortet.  Eine Berücksichtigung kann im Planungs- und Zulassungsverfahren von konkret geplanten Maßnahmen erfolgen und ist nicht Bestandteil der SUP.	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
NI	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven Fischkai 31, 27572 Bremerhaven, Herr Schultz	Grundsätzlich sollten bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementplane sämtliche Belange der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei berücksichtigt werden. Dies ist aus Sicht des SFA unumgänglich. Dabei ist zwingend darauf hinzuwirken, dass zukünftig keine (weiteren) Einschränkungen der Fischerei stattfinden. Bestehende oder geplante Einschränkungen für die Fischerei sollten im Rahmen der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne abgeschafft oder auf das erforderliche Minimum reduziert werden. Dabei ist insbesondere die aktive wie auch die passive Flussund Küstenfischerei bei den Planungen und der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigen. Ausweitungen von Sperr- und Schutzgebieten für die Fischerei sind grundsätzlich zu vermeiden.	Keine der Maßnahmen des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog für den Hochwasserrisikomanagementplan führt nach unserer Kenntnis zu Einschränkungen der Fluss- und Küstenfischerei. Einige Maßnahmen wie zum Beispiel die "Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete" führt sogar zu einer Verbesserung, da Laichhabitate in Altarmen etc. wiederhergestellt werden.	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein
		Die Fischerei darf bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne nicht sekundär gesehen werden, sondern muss als eine der ältesten Nutzung der niedersächsischen Gewässer allen weiteren Co-Nutzungen mindestens gleichgestellt werden. Eine konkurrierende Nutzung hat immer zum Ziel, die anderen Nutzungsformen zu verdrängen. Daher muss die Fischerei als gleichberechtigt in den Planungen zur Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementplane für die Flussgebietseinheiten Weser, Elbe, Ems und Rhein berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein
		Es wird im Zusammenhang mit der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne grundsätzlich auf die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen. Beide Richtlinien haben zum Ziel, einen guten Zustand der marinen und limnischen Gewässer in Europa zu erreichen und/oder sicherzustellen. Alle europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, dies in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten im Rahmen von nationalen Strategien umzusetzen. Beide Rahmenrichtlinien zielen nicht nur darauf ab, einen guten Zustand der Gewässer der Gemeinschaft zu erreichen und deren Schutz und Erhaltung auf Dauer zu gewährleisten, sondern auch eine zukünftige Verschlechterung zu vermeiden.	Die Anpassung der Maßnahmenprogramms und der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie auch der Umweltberichte dazu erfolgt parallel.	Im LAWA-BLANO- Maßnahmenkatalog sind die Wechselwir- kungen der Richtlinien untereinander berück- sichtigt. Der Hinweis findet Berücksichtigung bei der Aktualisierung des HWRM-Plans	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
		In diesem Zusammenhang wird auch auf die Erforderlichkeit der Einhaltung geltender EU-Gesetzgebung, insbesondere der FFH-Richtlinie hingewiesen. Wanderfischarten von gemeinschaftlichem Interesse nutzen die Flussgebietseinheiten von Weser, Elbe, Ems und Rhein als Lebensraum oder Wanderkorridor, u.a. Aal, Lachs, Stör, und sollten daher ebenfalls als Schutzgut betrachtet werden. Eine Beeinträchtigung der genannten Wanderfischarten neben anderen nicht in Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Fischarten ist im Rahmen der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Weser, Elbe, Ems und Rhein auszuschließen.	Eine detaillierte Berücksichtigung des Netzes "Natura 2000" ist aufgrund der fehlenden räumlichen Maßnahmenverortung nicht durchführbar. Eine verbale Beschreibung über die potenziellen Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt in den Tabellen zur Darstellung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen. Der Verweis auf nachgelagerte Verfahren erfolgte entsprechend den Vorgaben der LAWA-Textbausteine. Darüber hinaus haben vor allem die Maßnahmen der WRRL aber auch einen Maßnahmen des HWRM die Wiederherstellung der Durchgängigkeit zum Ziel		nein
NI	Provinz Drenthe	Die Provinz Drenthe liegt zum Teil im Bearbeitungsgebiet Nedereems. Gemäß dem Dokument "Internationale Koordinierung der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in der Flussgebietseinheit Ems" vom 22. Dezember 2015 gibt es mit Ausnahme des Haren-Rütenbrock-Kanals, der an der Grenze zwischen den Niederlanden und Deutschland eine Schleuse hat, keine grenzüberschreitenden Flüsse, Bäche oder Kanäle im Einzugsgebiet. Die Nebenflüsse aus den Niederlanden münden direkt in das Ems-Dollart-Ästuar, welches z. T. gemeinsam von den Niederlanden und Deutschland bewirtschaftet wird.	Da die Gewässer der Ems bzw. dem Ems-Dollart-Ästuar zufließen können Beeinträchtigungen in der Provinz Drenthe durch den HWRM-Plan ausgeschlossen werden. Zudem liegt die Provinz Drenthe in einem Bereich der vergleichsweise geschützt vor Hochwasser ist (vgl. Abb. 4.1 im oben genannten Bericht Grenze "Hoge Gronden") ist.	-	nein
NW	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld Herr Dr, Krahn	Die Flussgebiete Ems, Rhein, Weser und Maas stellen bedeutende Lagerstätten für die Bodenschätze Kies und Sand dar. Diese Lagerstätten sind aufgrund ihres geologischen Untergrundaufbaus ortsgebunden und mengenmäßig begrenzt. Bei einigen im Maßnahmenkatalog beschriebenen Vorhaben werden große Mengen an Kies und Sand bewegt. Im Hinblick auf einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit den sich immer stärker verknappenden Ressourcen Kies und Sand empfehle ich dringend, diese Mengen qualitativ und quantitativ zu beziffern und die Möglichkeit einer Einbindung in die regionale Rohstoffversorgung zu überprüfen.	Die Berücksichtigung erfolgt im Planungs- und Zulassungsverfahren von konkret geplanten Maßnahmen und sind nicht Bestandteil der SUP.	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein
		1.3 Darstellung zur Vermeidung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft, die den Bodenchemismus des Waldbodens und damit seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen (Schadstoffpuffer) .	einerseits werden hier Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie angesprochen, zudem erfolgt über die Ziele des Umweltschutzes auch eine Bewertung der Umweltwirkungen	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des BWP/MNP Berücksich- tigung finden	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
NW	Bezirksregie- rung Detmold Frau Reiche	Vorhandene Industrielle Nutzungen als schutzbedürftige Nutzungen werden in den Scoping-Papieren für die HWRM-Pläne berücksichtigt. Es muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind. Es wird auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen. Außerdem wird auf den Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung (Intranet: http://intranet/abteilung/al5/Documents/Überwachungsplan%20nach%20§%2017%20Störfall-Verordnung.pdf) verwiesen.	Die Berücksichtigung erfolgt im Planungs- und Zulassungsverfahren von konkret geplanten Maßnahmen und sind nicht Bestandteil der SUP.	Der Hinweis kann bei der Aktualisierung des HWRM-Plans Berück- sichtigung finden	nein
NW	Landwirtschafts- kammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland	Maßnahme 310 In der Spalte Erläuterung /Beschreibung wird ausgeführt: Maß-nahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche "z.B. bei der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch pfluglose konservierende Bodenbearbeitung." Diese Ausführung ist pauschal und ist zu konkretisieren. Nicht auf allen Ackerstandorten eine pfluglose Bewirtschaftung sinnvoll bzw. möglich.	Wie in der Stellungnahme zitiert, handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung von Möglichkeiten, die im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog genannt ist. Konkrete Festsetzungen sind in Abstimmung mit den Landwirten bzw. Behörden bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen in den nachgelagerten Planungsphasen festzulegen.	-	nein
		Maßnahme 320 In der Spalte Erläuterung /Beschreibung wird ausgeführt: "Auf-lagen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen". Diese nicht näher beschriebenen Auflagen sind aus unserer Sicht jedoch nur dann aufzuerlegen, wenn Flächen nicht nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet werden.	Auch bei der Bewirtschaftung nach guten fachlichen Praxis kann dies zu Konflikten im Bezug zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes geben (z.B. Ackerbau in Überflutungsflächen), so dass eine Änderung der Bewirtschaftung, z.B. in Form einer Zwischenbegrünung oder Umwandlung in Grünland, erforderlich wird. Konkrete Festsetzungen sind in Abstimmung mit den Landwirten bzw. Behörden bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen in den nachgelagerten Planungsphasen festzulegen.	-	nein
NW	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Darstellung der Bedeutung der Waldflächen zur Verbesserung und Sicherung von Wasserrückhalt und Retentionsraum; ggf. Planung von Erweiterung der ökologisch wichtigen Auwald-/Waldstrukturen.	Für die Ausweisung der Maßnahmen ist der HWRM-Plan zuständig. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog stehen auch Maßnahmen zur Verfügung, die der Förderung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche dienen, mit denen das Wasserspeicherpotenzial der Böden und der Ökosysteme erhalten und verbessert werden soll. Hier wird zum Beispiel die gezielte Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Fläche oder auch Erstaufforstung, oder Wald-umbau genannt (Maßnahme 310 Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement). Auch mit verschiedenen Umweltzielen wird diesem Gedanken Rechnung getragen, z.B. "Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen" oder "Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt".	-	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
		Darstellung zur Vermeidung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft, die den Bodenchemismus des Waldbodens und damit seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen (Schadstoffpuffer)	Viele Maßnahmen des Hochwasserschutzes tragen zur Vermeidung von Stoffeinträgen bei. In erster Linie sind jedoch hier die Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmrichtlinie zu nennen, die durch den Maßnahmenplan festgelegt und im dazugehörigen Umweltbericht bewertet werden.	-	nein
NW	Landesbüro der Naturschutzver-	In den Umweltberichten sollte vertieft insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:		-	nein
	bände NRW Ripshorster Str. 306, 46117 Ober- hausen	<ul> <li>Sind die Ziele und Maßnahmen geeignet, insbesondere der Beschleunigung des Wasserabflusses entgegenzuwirken und Rückhalteflächen herzustellen bzw. zurückzugewinnen?</li> </ul>	Im Anhang II des Umweltberichtes werden alle Maßnahmen bzgl. dieser Kriterien überprüft	-	nein
	Frau Becker	In welchem Umfang sind Auenrenaturierungen geplant?	Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt durch die Länder	-	nein
		<ul> <li>Welche Bedeutung hatte die Schaffung und Sicherung natürlicher Rückhalt- bzw. Retentionsflächen bei der Maßnah- menplanung?</li> </ul>	Eine Darstellung der geplanten Maßnahmen und Umweltprognose erfolgt im Umweltbericht	-	nein
		Gewährleistet die Planung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt?	Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt durch die Länder	-	nein
		Werden ökologisch unverträgliche Maßnahmen vermieden?	Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt durch die Länder	-	nein
		<ul> <li>Entsprechen die Hochwasserschutzmaßnahmen den Be- wirtschaftungszielen und Festlegungen in den Maßnahmen- programmen bzw. Umsetzungsfahrplänen / Maßnahmenüber- sichten oder werden diese durch die geplanten Maßnahmen behindert?</li> </ul>	Eine Darstellung der geplanten Maßnahmen und Umweltprognose erfolgt im Umweltbericht	-	nein
		<ul> <li>Sind Maßnahmen geplant, die den aktuellen Gewässer- zustand verschlechtern?</li> </ul>	Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt durch die Länder	-	nein
		- Sind FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen?	Eine Darstellung der geplanten Maßnahmen und Umweltprognose erfolgt im Umweltbericht	-	nein
		- Sind Naturschutzgebiete betroffen?	Der LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog weist explizit Maßnahmen aus, die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen	-	nein
		Sind geschützte Arten oder deren Lebensräume betroffen?	Wie dem Umweltbericht zum 1. Hochwasserrisikomanagementplan zu entnehmen ist, gibt es einige Maßnahmen, die potenziell nega- tive Wirkungen auf das Schutzziel "Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen/ chemischen OW-Zustands" aufweisen können	-	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
		Sofern Natura-2000-Gebiete betroffen sind, ist eine Verträglichkeitsprüfung auf der Plan-Ebene erforderlich.	Eine detaillierte Berücksichtigung des Netzes "Natura2000", der Naturschutzgebiete und des Artenschutzrechtes ist aufgrund der fehlenden räumlichen Maßnahmenverortung nicht durchführbar. Eine verbale Beschreibung über die potenziellen Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt in den Tabellen zur Darstellung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen. Der Verweis auf nachgelagerte Verfahren erfolgte entsprechend den Vorgaben der LAWA-Textbausteine.	-	nein
		Unter den Zielen für die Oberflächengewässer sowie für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers fehlt das Verschlechterungsverbot.	In den Umweltzielen "Erreichen und <b>Erhalten</b> eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials" und "Erreichen und <b>Erhalten</b> eines guten mengenmäßigen Zustands" ist das Verschlechterungsverbot enthalten	-	nein
		In den Scoping-Papieren "Weser" und "Ems" fehlen Angaben zu den verwendeten Informationsquellen.	Die Informationsquellen werden im Umweltbericht umfassen dargestellt.	-	nein
		Völlig offen bleibt der weitere Umgang mit dem Starkregenmanagement, obwohl eine neue konzeptionelle Maßnahme 511 "Einführung und Unterstützung eines kommunalen Starkregenmanagements" in den LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen wurde.	Es handelt sich um eine reine konzeptionelle Maßnahme, die eine Analyse beinhaltet, die letztendlich in Maßnahmen der 300er-Maßnahmen münden müssen. Vgl. hierzu auch Erklärung im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog: "Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für die Kommunen zur Erarbeitung und Umsetzung von kommunalen Konzepten zum Starkregenrisikomanagement auf der Grundlage der LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement. In diesen Konzepten werden die Gefahren und Risiken aufgrund von Starkregen und Sturzfluten analysiert und dokumentiert sowie Maßnahmen zum Umgang mit den erkannten Risiken erarbeitet."	-	nein
		In den Ursache-Wirkungstabellen wird in den Scoping-Papieren "Rhein" und "Maas" der Maßnahmentyp 316, in den Scoping-Papieren "Ems" und "Weser" der Maßnahmentyp 315 betrachtet.	Die Ursachen-Wirkungstabellen in den Scoping-Unterlagen sollen lediglich das Prinzip der Bewertung darstellen. Im Umweltbericht sind im Anhang II alle Maßnahmen bewertet.	-	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
		Insgesamt tragen die Beispiele eher zur Verwirrung bei, als dass es die Vorgehensweise transparent darstellt. Unter die Maßnahmentypen kann sowohl eine Talsperre mit Dauerstau, ein durchgängiges Hochwasserrückhaltebecken und bei Maßnahme 316 auch ein Deich fallen. Weiter haben der Betrieb und ggf. die Unterhaltung einer derartigen Anlage vermutlich völlig andere Auswirkungen als eine Sanierung, d.h. die drei unter den Maßnahmentyp fallenden Sachverhalte solch unterschiedlicher Anlage werden auch in den Umweltauswirkungen sehr stark variieren – das ist auch ausdrücklich erwähnt	Letztendlich stand der Fachgutachter vor dem gleichen Problem. In der Anlage II des Umweltberichtes wird daher in den Ursache-Wirkungstabellen eine Worst-case-Prognose vorgenommen.		nein
		Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass in den Umweltberichten auf alle Maßnahmentypen eingegangen wird und nicht lediglich ein Beispiel ausgeführt wird.	Im Anhang III des Umweltberichts werden alle Maßnahmen bewertet	-	nein
		Die vorgesehene Alternativenprüfung schichtet im Wesentlichen auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren ab. Dies ist weder sachgerecht noch zielführend. Auch wenn die lokalen Umweltauswirkungen im Detail nur mit Kenntnis der genauen Planungsunterlagen beurteilt werden können, ist es schon auf der planerischen Ebene möglich, Maßnahmen mit regelmäßig nachteiligen Umweltauswirkungen zu identifizieren. Daher kann auch für den Fall, dass derartige Maßnahmen ausgewählt wurden, im Rahmen des Umweltberichtes geprüft werden, ob die in Frage kommenden Alternativen betrachtet wurden und warum diese nicht berücksichtigt wurden.	Eine Überprüfung geeigneter Maßnahmen erfolgt bereits im Vorfeld der Meldung für den Hochwasserrisikomanagementplan. Im Umweltbericht wird im Falle von prognostizierten erheblichen Umweltwirkungen darauf hingewiesen, in der weiteren Planung entsprechende Alternativen zu prüfen.	-	nein
		Im zweiten Zyklus des Hochwasserrisikomanagements wird auch überprüft, welche Maßnahmen des 1. Zyklus umgesetzt wurden. Dabei sollte insbesondere bei den Maßnahmen, die laut den Umweltsteckbriefen mit nachteiligen Umweltwirkungen einhergehen (können) geprüft werden, inwieweit tatsächlich negative Auswirkungen eingetreten sind.	Von der LAWA ist für die Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Zielerreichung eine Methodik entwickelt worden, die im Hochwasserrisikomanagementplan dargestellt wird.	-	nein
		Klimawandelbedingte Veränderungen sind zu berücksichtigen und bei jedem neuen HWRM-Plan einzuarbeiten.	Im Zuge der Umsetzung einzelner Maßnahmen erfolgte eine Prüfung der Umweltwirkungen und eine entsprechende Kompensation. Eine Überprüfung der Einschätzung der nachteiligen Umweltwirkungen ist nicht erforderlich, da die Fachgutachter aufgrund jahrelanger Erfahrung die potenziellen Wirkungen der Maßnahmen umfassend dargestellt haben.	-	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bundesland (Institution, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
		Für Planungsträger, die neue Risiken schaffen, ist bundes- rechtlich eine klare Regresspflicht für den Schadensfall einzu- führen. Bereits geltendes Planungsrecht in Überschwem- mungsgebieten ist durch den Planungsträger zu entschädi- gen, der es geschaffen hat, soweit dieses Recht erst in den letzten 10 Jahren entstanden ist. Zum Ausgleich älterer Rechte ist ein Entschädigungsfonds einzurichten.	Die alle 6 Jahre zu überarbeitenden Gefahren- und Risikokarten sowie die parallel verlaufende Aktualisierung der Hochwasserrisi- komanagementpläne dienen auch dazu die genannten Klimapro- zesse zu berücksichtigen.	-	nein
		Dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere im industriellen Bereich nehmen die Naturschutzverbände hier fehlendes Risikobewusstsein und z.T. auch fehlende Umsetzung risikomindernder Maßnahmen wahr.	Dies ist nicht die Aufgabe des Hochwasserrisikomanagementplans bzw. des Umweltberichts zum Hochwasserrisikomanagementplan	-	nein
		Die Verbesserung/Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts hat seit Inkrafttreten der HWRM-RL einen hohen Stellenwert erhalten, dient sie doch nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern auch der Erhöhung der Grundwasserneubildung, dem Erhalt/der Wiederherstellung der Artenvielfalt und der Reduzierung von Hitzeinseln. Da bedingt durch den Klimawandel künftig mit immer ungleichförmigeren hydrologischen Verhältnissen zu rechnen ist, steigt die Bedeutung weiter an.	Die Maßnahme 308 Hochwasserangepasster Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen wurde schon im letzten Bewirtschaftungs- zyklus in mehreren Bearbeitungsgebieten gemeldet.	-	nein
		Dort, wo die Möglichkeit besteht, sind Deiche zurück zu verlegen. Nach Ansicht der Naturschutzverbände hat das Wohl der Allgemeinheit Vorrang vor den Gewinninteressen einzelner Kommunen.	Der überarbeitete LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog, Stand 03. Juni 2020 weist explizit auf die Wirkungen bzgl. des Klimawandels hin.	-	nein
		Synergien mit den Zielen der WRRL werden viel zu selten gesucht und genutzt. Die Naturschutzverbände fordern daher, die Planungsträger bei jeder baulichen Planung dazu zu verpflichten, darzulegen, warum Synergien mit der WRRL im vorliegenden Fall nicht möglich sind.	Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Hochwasserrisikomanagementplan räumlich nicht konkret verortet.	-	nein
		Hierbei ist nicht nur der Gewässerabschnitt innerhalb des Gebietes einer Kommune zu betrachten, sondern der gesamte Gewässerverlauf bzw. das gesamte oberhalb gelegene Einzugsgebiet.	Die Berücksichtigung erfolgt im Planungs- und Zulassungsverfahren von konkret geplanten Maßnahmen und sind nicht Bestandteil der SUP.	-	nein

Einge- gangen in	Einwender, Bun- desland (Institu- tion, Adresse)	Stellungnahme/ Bezug im Scopingdokument	Anmerkung SUP Gutachter	Anpassungs-Vor- schlag	Relevanz im Umweltbe- richt
		Hochwasserschutz ist genau wie Gewässerrenaturierungen immer in Einzugsgebieten zu denken und zu planen. Es kann nicht sein, dass Ober- und Unterlieger an einem Gewässer nicht gemeinsam planen und sich nicht abstimmen – auch über die zeitliche Abfolge von Maßnahmen. Das gilt auch über Landesgrenzen hinweg. Eine Festschreibung der Abstimmungspflicht in den Wassergesetzen ist nicht ausreichend. Sie muss auch vollzogen werden.	Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog wird auf die Synergien hingewiesen. Auch im Umweltbericht wird darauf hingewiesen.	-	nein
		Nach Wahrnehmung der Naturschutzverbände gibt es nur wenige Stellen in NRW, an denen das Zusammenspiel von Wasserwirtschaftsverwaltung und Katastrophenschutz (meist örtliche Feuerwehr) so eingespielt ist, dass Bürger*innen sich keine Sorgen machen müssen. Auf Großereignisse wie z.B. einen Deichbruch an Rhein oder Emscher ist NRW nicht oder zumindest nicht annährend hinreichend vorbereitet. Unter Nutzung der Erfahrungen z.B. in den Elbeländern und unter Berücksichtigung der deutlichen organisatorischen Defizite z.B. nach dem Sturm Ela empfehlen die Naturschutzverbände dringend, regelmäßig Katastrophenschutzübungen durchzuführen. Entsprechende Pläne sind zu erstellen. Innerhalb des Rheineinzugsgebiets kann hier auf die Erfahrungen der benachbarten Niederlande zurückgegriffen werden.	Begründungen warum Synergien nicht genutzt werden, sind in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren von konkret geplanten Maßnahmen zu erbringen	-	nein
		In Deutschland herrscht das Verursacherprinzip. Für Umweltschäden müsste damit die- oder derjenige haften, der umweltgefährdende Stoffe unsachgemäß lagert bzw. nicht mit adäquatem Brandschutz vorgesorgt und den Umweltschaden hierdurch hervorgerufen hat. Dieses Prinzip ist konsequent zu verfolgen.	Aus diesem Grund werden die Hochwasserrisikomanagement- pläne erstellt, um nicht nur einen kommunalen, sondern eine län- derübergreifendes Konzept zu erstellen.	-	nein
		Angesichts der zunehmenden Schäden aufgrund von lokalen Starkniederschlägen empfiehlt sich die Einführung einer verpflichtenden Elementarschadenversicherung vergleichbar mit der Gebäudehaftpflicht und der Gebäudefeuerversicherung.	Auch hierfür sieht der Hochwasserrisikomanagementplan vor, die letztendlich umgesetzt werden.	-	nein
		Zur weiteren Absicherung finanzieller Schäden bei kritischen Umweltereignissen sollte ein Hilfsfond eingerichtet und klare Regeln für die daraus zu regelnden Ansprüche aufgestellt werden.	Dies ist nicht die Aufgabe des Hochwasserrisikomanagementplans bzw. des Umweltberichts zum Hochwasserrisikomanagementplan	-	nein